

STELLUNGNAHME

Referentenentwurf zur Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve (Kap-ResV)

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) setzt mit dem Verordnungsentwurf den Regulierungsrahmen für die Ausgestaltung einer möglichen Kapazitätsreserve. Die WVMetalle nimmt hiermit Stellung zum Referentenentwurf.

Die WVMetalle begrüßt die grundsätzliche wettbewerbliche Beschaffung per Ausschreibung, sieht jedoch die Gefahr, dass durch die im Entwurf normierten Teilnahmevoraussetzungen Kraftwerke von der Teilnahme an der Ausschreibung ausgeschlossen werden. Aus Sicht der WVMetalle ist insbesondere wichtig, dass die Anforderungen für die an der Kapazitätsreserve teilnehmenden Kraftwerke nicht unnötig erschwert werden. Unnötige Anforderungen schließen Kapazitäten von der Teilnahme an der Kapazitätsreserve aus, was zu einem kleineren Anbieterkreis und höheren Kosten führt. Daher appellieren wir an das BMWi die technischen Anforderungen rein am Gesichtspunkt Versorgungs- und Systemsicherheit zu orientieren. Die Kapazitätsreserve sollte technologieoffen, diskriminierungsfrei allen Anbietern von Flexibilität zur Verfügung stehen und nicht auf bestimmte Kraftwerkstypen und Energieträger abzielen.

Im aktuellen Entwurf schießen die technischen Anforderungen teilweise über das Ziel hinaus und schränken damit den Teilnehmerkreis ein. So etwa in §9 Abs. 1 Nr. 4, wo Anforderungen zur Änderung der Wirkleistung bestimmte Technologien ausschließen. Hier würde eine moderatere „Rampen-Anforderungen“ (Anpassung der Erzeugungsleistung) dazu führen, dass es mehr Angebot und einen größeren Bieterkreis gibt. Zudem würde die 12-Stunden-Mindestanforderung, die derzeit in §28 und §29 vorgesehen ist, in großem Stil Speicheranlagen von der Teilnahme an der Kapazitätsreserve ausschließen. Dies würde ebenfalls dem Ansatz der Technologieoffenheit widersprechen und das Angebot unnötig verknappen. Zudem erscheinen die Sicherheitsleistungen mit 15 Prozent des Gebotshöchstwertes zuzüglich einer Sicherheitsleistung nach Zuschlagserteilung unverhältnismäßig hoch bemessen. Zudem fordert §32 Abs. 2 nach unserem Verständnis für die Fahrplanviertelstunden, in denen der Abruf der Kapazitätsreserve erfolgt, einen regulierten Mindestpreis (zweifacher Bilanzausgleichsenergiepreis). Hier wäre aus unserer Sicht auch weiterhin ein einheitlicher Preis für Bilanzausgleichsenergiepreise ohne Angabe von Mindestpreisen der geeignetere Weg.

Berlin, den 11. November 2016

Kontakt:

Michael Schwaiger

Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: schwaiger@wvmetalle.de